

3

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 27/80 **BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

1. Peter M [REDACTED], B [REDACTED] str. 33 in E [REDACTED],

2. ...

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr.v. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

Firma Holz W [REDACTED] GmbH, E [REDACTED] straße 33/3 in F [REDACTED] -
[REDACTED]

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Hoffmann, Wolf, Treier und Dr. Brunotte

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. Mai 1980 wird auf Kosten des Erstbeklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 19. Januar 1979 wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Erstbeklagten am 7. Februar 1979 zugestellt. Am 29. März 1979 legte der Erstbeklagte Berufung ein und beantragte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren. Zur Begründung dieses Antrags machte er glaubhaft, er habe das Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 21. Februar 1979 mit der Frage, ob Berufung eingelegt werden solle, erst am 15. März 1979 von seiner Mutter zugesandt erhalten. Dies sei darauf zurückzuführen, daß er selbst auswärts tätig sei und daß sein Vater, mit dem die Rechtsanwälte die Korrespondenz geführt hätten, plötzlich schwer erkrankt sei.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 12. Mai 1980 die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt und die Berufung des Erstbeklagten als unzulässig

- 3 -

verworfen. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß den Vater des Erstbeklagten ein Verschulden treffe, das der Erstbeklagte sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müsse. Wenn der Vater des Erstbeklagten infolge einer Krankheit nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich um die Prozeßangelegenheit seines Sohnes zu kümmern, so habe er zumindest veranlassen müssen, daß der Erstbeklagte unterrichtet wurde. Da er das unterlassen habe, habe er die Versäumung der Berufungsfrist verschuldet.

2. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Denn Vertreter i.S. des § 85 Abs. 2 ist auch derjenige, der als Nichtanwalt die Korrespondenz mit dem Prozeßbevollmächtigten führt (Zöllner, ZPO, 12. Aufl. § 85 Anm. III 2 vgl. RGZ 115, 71, 73). Der Erstbeklagte muß sich daher ein Verschulden seines Vaters zurechnen lassen. Daß der Vater



des Erstbeklagten infolge einer Erkrankung nicht in der Lage gewesen sei, zu veranlassen, daß der Erstbeklagte von dem Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 21. Februar 1979 unterrichtet wurde, hat der Erstbeklagte nicht behauptet und nicht glaubhaft gemacht. Er hat nicht einmal vorgetragen, wann und wegen welcher Erkrankung sein Vater in das Krankenhaus kam.

3. Die sofortige Beschwerde des Erstbeklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Braxmaier

Hoffmann

Wolf

Treier

Dr. Brunotte

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 27/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Peter M [REDACTED], B [REDACTED]straße 33 in E [REDACTED],
2. ...

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. v. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

Firma Holz W [REDACTED] GmbH, E [REDACTED]straße 33/3 in F [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Hiddemann, Hoffmann, Treier und Dr. Brunotte am 12. November 1980

beschlossen:

Der Beschluß vom 8. Oktober 1980 wird gemäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt.

Seite 2 erster Satz der Gründe muß lauten:
Das Urteil des Landgerichts Konstanz vom 19. Januar 1979 wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Erstbeklagten am 7. Februar 1979 zugestellt.

Braxmaier

Hoffmann